

Steuertipp zum Jahreswechsel 2022/23: Änderungen für Arbeitnehmer und Rentner – ein Überblick

Wie jedes Jahr gibt es ein Jahressteuergesetz 2022 mit vielfältigen Änderungen zumeist wirksam ab 01.01.2023. Die neue Ertragsteuerbefreiung aus dem Betrieb für bestimmte Photovoltaikanlagen gilt allerdings rückwirkend bereits ab 1.1.2022; bei der Umsatzsteuer sieht die Neuregelung vor, dass, Erwerb sowie die Installation von bestimmten Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ein Nullsteuersatz erst ab 01.01.2023 zur Anwendung kommt.

So ändern sich Pausch- und Freibeträge für Arbeitnehmer:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag erhöht sich um 30€ auf 1230€.
- Der Ausbildungsfreibetrag erhöht sich erfreulicherweise deutlich von 924 EUR auf 1.200 EUR.
- Der Grundfreibetrag wird auf 10.908 EUR angehoben und die Tarifeckwerte werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Der Spitzensteuersatz 2023 greift ab 62.810 EUR statt bisher ab 58.597 EUR.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird um 252 EUR auf 4.260 EUR angehoben.
- Die sog. Homeoffice-Pauschale wird auf 6 EUR pro Tag angehoben und dauerhaft entfristet. Der maximale Abzugsbetrag wird auf 1.260 EUR pro Jahr erhöht und ist bei 210 Homeoffice-Tagen erreicht, wird jedoch in die Werbungskostenpauschale eingerechnet.
- Der Kinderfreibetrag erhöht sich auf 3012€. Der Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt nach wie vor bei 1464€ je Elternteil.
- Der Sparerpauschbetrag steigt von 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung auf 1.000 EUR bzw. 2.000 EUR an. Erteilte Freistellungsaufträge werden prozentual erhöht.
- Pauschalversteueroptions für kurzfristige Beschäftigung: Sie wird von 120 auf 150 EUR je Arbeitstag angehoben.
- Die Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung ist ein Ärgernis: Daher soll der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen erfreulicherweise bereits ab 2023 statt 2025 möglich sein.

Für Einkommensteuerpflichtige Rentner gibt es aus dem Jahressteuergesetz 2022 rückwirkend zum 01.01.2021 eine Maßnahme: Der Grundrente wird steuerfrei gestellt. Das bedeutet, dass auf diesen Teil der Altersrente keine Einkommensteuer fällig wird. Der Grundrentenzuschlag wird also in voller Höhe gezahlt; wer bereits vor dem Zeitpunkt dieses Beschlusses Grundrente erhalten und dafür Einkommensteuer gezahlt hat, wird nun einen korrigierten Steuerbescheid bekommen. Grundrentner müssen dafür nichts tun: Die Finanzämter werden automatisch tätig.

Praxistipp: Die Steuererklärung „auf dem Bierdeckel“ ist und bleibt ein Wunschtraum. Zwar kamen Vereinfachungen z. B. für die Anschaffung von bestimmten Photovoltaikanlagen. Insgesamt ist doch ein hohes Expertenwissen und permanente Weiterbildung notwendig, die wir als Steuerkanzlei Ihres Vertrauens leisten. Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023 und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

